

VII ZR 41/58

Verkündet
am 13. November 1958
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2338 042

Im Namen des Volkes
In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns David T. [REDACTED] in F. [REDACTED]/M. [REDACTED],
Re. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] in F. [REDACTED]/M. [REDACTED], Ta. [REDACTED]straße [REDACTED],
als Verwalter der Konkurse über das Vermögen des Bauingenieurs
Heinrich P. [REDACTED], des Hochbauingenieurs Josef Fe. [REDACTED] und
des Poliers Theodor Fe. [REDACTED], Gesellschafter des Bauunter-
nehmens Gebr. Fe. [REDACTED] & P. [REDACTED] in F. [REDACTED]/M. [REDACTED], Wes. [REDACTED]-
platz [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. November 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrich-
ter Scheffler, Dr. Heimann-Trosien, Dr. Winkelmann und
Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
(Main) vom 21. November 1957 wird insoweit zurückge-
wiesen, als der Beklagte verurteilt worden ist, an
den Kläger 9.569,96 DM nebst 4 % Zinsen seit dem
15. August 1951 zu zahlen.

Im übrigen wird das Urteil aufgehoben und die
Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch
über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Verwalter des Konkurses über das Vermögen der Inhaber des Bauunternehmens Gebr. Fe [REDACTED] & P [REDACTED], das im Jahre 1951 für den Beklagten das Haus We [REDACTED]straße in F [REDACTED] (M [REDACTED]) wieder aufgebaut hat. Für die Bauabschnitte 1 und 2 (Erdgeschoß, erstes und zweites Stockwerk) hatten die Beteiligten - abgesehen von gewissen Sonderarbeiten - Festpreise von 40.300,-- und 14.000,-- DM vereinbart. Den Aufbau des dritten und vierten Stockwerks (dritter Bauabschnitt), boten die Gemeinschuldner dem Beklagten mit Schreiben vom 29. März 1951, für 24.338,00 DM an. Der Beklagte verhandelte darauf mit den Gemeinschuldnern über die Herabsetzung des Werklohns auf einen Festpreis von 22.000,-- DM. Entsprechend dem Ergebnis dieser Verhandlungen fertigten die Gemeinschuldner unter dem 5. April 1951 den Entwurf zu einem schriftlichen Vertrage an. Danach sollte der Werklohn für den dritten Bauabschnitt 22.000,-- DM betragen. "Zum Einkauf von Materialien und Sicherstellung der Löhne" sollte der Beklagte eine Anzahlung von 7.500,-- DM leisten. Die Vereinbarung war schriftlich anzuerkennen. Erst damit sollte der Vertrag seine Bestätigung erhalten. Diesen Vertrag unterschrieb der Beklagte nicht. Der Bau des Hauses wurde jedoch einschließlich des dritten und vierten Stockwerks fertiggestellt.

Nach einer Zusammenstellung von Rechnungen der Gemeinschuldner vom 15. August 1951 errechnete der Kläger für die drei Bauabschnitte, für Arbeiten am Dachgeschoß und für Sonderleistungen eine Gesamtvergütung von 104.308,58 DM. Darin sind für die Errichtung des dritten und vierten Stocks Beträge von 16.207,48 und 16.668,42 DM enthalten. Hierauf rechnete der Kläger Zahlungen des Beklagten in Höhe von 69.854,02 DM an. Er ist der Meinung, der Beklagte schulde der Konkursmasse noch mindestens 30.000,-- DM.

Er hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 30.000,-- DM
nebst 5 % Zinsen seit dem 1. April 1951 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er ist der Ansicht, für die Arbeiten des dritten Bauabschnitts könne der Kläger nicht mehr als 22.000,-- DM beanspruchen. Hierzu hat er angeführt, an der alsbaldigen Unterzeichnung des Vertragsentwurfs vom 5. April 1951 sei er infolge einer dringenden Geschäftsreise nach Bremen sowie wegen Erkrankung seiner Ehefrau und deren nachfolgenden Entbindung verhindert gewesen. Später hätten die Gemeinschuldner ihm den Vertragsentwurf trotz wiederholter Aufforderung nicht wieder vorgelegt. Die in dem Entwurf vorgesehene Anzahlung von 7.500,-- DM habe er dadurch geleistet, daß er für die Gemeinschuldner, die schon damals ihren Verpflichtungen nicht hätten nachkommen können, Waren - und Lohngläubiger befriedigt habe und zwar in einem erheblich größeren Umfange, als er nach den Verträgen über die Bauabschnitte 1 und 2 zu zahlen verpflichtet gewesen sei. Ferner hat der Beklagte geltend gemacht, die Gemeinschuldner hätten ihm für ihre Arbeiten auch sonst zu viel berechnet. Er hat eine Minderung des Werklohns teils wegen mangelhaft ausgeführter teils wegen Unterlassung im Vertrag vorgesehener Arbeiten verlangt und schließlich gegenüber der Klageforderung mit einer Reihe von Gegenansprüchen aufgerechnet.

Der Kläger hat erwidert, der Beklagte sei schon seit Beginn des zweiten Bauabschnitts in Geldnot gewesen. Er habe den Entwurf vom 5. April 1951 nicht unterschrieben, weil er die darin vorgesehene Anzahlung von 7.500,-- DM nicht habe aufbringen können. Unmittelbare Zahlungen an Lieferanten und Arbeiter habe der Beklagte erst viel später geleistet.



Das Landgericht hat den Beklagten durch Teilurteil zur Zahlung von 10.000.-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. April 1951 verurteilt. Das Oberlandesgericht hat diese Entscheidung wegen des Hauptanspruchs bestätigt, wegen der Zinsen jedoch aufgehoben und den Rechtsstreit insoweit an das Landgericht zurückverwiesen. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen worden.

Das Berufungsgericht hat nach einer Beweisaufnahme die Berufung des Beklagten gegen das Teilurteil des Landgerichts erneut zurückgewiesen. Zinsen hat es dem Kläger erst seit dem 15. August 1951 zuerkannt.

Mit seiner wiederholt eingelegten Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1) Durch Urteil vom 29. September 1955 - II ZR 336/53 - hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs das erste Berufungsurteil aufgehoben, weil das Oberlandesgericht nicht geprüft hatte, aus welchem Grunde der Beklagte den Vertragsentwurf vom 5. April 1951 nicht unterzeichnet hat. Es wird darin ausgeführt, nur wenn festgestellt werde, daß der Beklagte den Entwurf nicht unterschrieben habe, weil er die erforderliche Anzahl^{ung} von 7.500.-- DM nicht habe aufbringen können oder wollen, sei die Ansicht des Berufungsgerichts zutreffend, daß ein Vertrag über die Errichtung des dritten und vierten Stockwerks zu einem Festpreise von 22.000.-- DM mangels Einhaltung der vorgesehenen Form nicht zustande ge-

kommen sei. Sei der Beklagte jedoch willens und in der Lage gewesen, die Anzahlung zu leisten, und habe er den Vertragsentwurf nur deshalb nicht sofort unterzeichnet, weil er durch unvorhergesehene Umstände vorübergehend daran gehindert worden sei, so würde die Berufung des Klägers auf die mangelnde Form des Vertrages gegen Treu und Glauben verstoßen. Die Gemeinschuldner und damit der Kläger müßten sich so behandeln lassen, als ob ein Vertrag über die Ausführung der Arbeiten des dritten Bauabschnitts zu einem Festpreise gültig zustande gekommen sei.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Beklagte nach dem Sinn des Vertragsentwurfs vom 5. April 1951 verpflichtet gewesen sei, die darin vorgesehene Anzahlung von 7.500 DM bis zum Beginn der Arbeiten am dritten Bauabschnitt, d.h. bis zum 16. April 1951, zu zahlen. Es hat an Hand der von dem Kläger zu den Akten eingereichten Zahlungsaufstellungen festgestellt, daß der Kläger diese Zahlung nicht geleistet hat. Es ist ferner auf Grund der von ihm erhobenen Beweise zu der Überzeugung gelangt, daß der Beklagte in der fraglichen Zeit nicht in der Lage war, größere Beträge für den Bau aufzubringen, und daß er den Vertragsentwurf aus diesem Grunde nicht unterschrieben hat.

a) Die Revision bekämpft diese Feststellungen. Sie meint, das Berufungsgericht habe übersehen, daß nach § 4 der Auftrags- und Lieferungsbedingungen des Entwurfs - ebenso wie in den vorangegangenen Verträgen - die Anzahlung der 7.500 DM zum Einkauf von Materialien und zur Sicherung der Löhne bestimmt gewesen sei und daß auch bei den früheren Bauabschnitten Zahlungen nicht an die Gemeinschuldner, sondern wegen deren finanziellen Schwierigkeiten unmittelbar an die Lieferanten und Lohnempfänger geleistet worden

seien. Das Berufungsgericht habe die in das Zeugnis der Frau T. gestellte Behauptung des Beklagten übergangen, die Gemeinschuldner hätten nie verlangt, daß bei der Anzahlung für den dritten Bauabschnitt anders als früher habe verfahren werden sollen (Schriftsatz vom 2. Mai 1953 S. 14). Hätte das Berufungsgericht diese Umstände beachtet und weiter berücksichtigt, daß bei der späteren Unterredung zwischen dem Beklagten und Fe. im Beisein des Steuerberaters Dr. Si. und des Rechtsanwalts Dr. Sch. wegen der Bezahlung des Materials und der Löhne nichts Neues vereinbart worden und daß hierbei von der Anzahlung keine Rede mehr gewesen sei, so hätte das Berufungsgericht nicht zu dem Schluß kommen dürfen, der Beklagte habe die Anzahlung nicht leisten können und habe deshalb den Vertrag nicht unterschrieben.

Diese Ausführungen können die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht erschüttern. Sie sind hierzu vor allem deshalb nicht geeignet, weil die tatsächlichen Voraussetzungen, von denen sie ausgehen, in dem Vorbringen der Parteien in den Tatsacheninstanzen und in den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts keine hinreichende Stütze finden.

Daß er an die Gemeinschuldner wegen ihrer Zahlungsunfähigkeit von Anfang an keine Zahlungen geleistet und alle den Bau betreffenden Rechnungen selbst an die Lieferanten bezahlt habe, hat nicht einmal der Beklagte behauptet. Er hat sich vielmehr dahin geäußert, daß er wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage der Gemeinschuldner im Laufe des Monats März 1951 dazu übergegangen sei, die Lieferanten von Baumaterial unmittelbar zu bezahlen (Schriftsatz vom 17. April 1952, S. 2), und daß er sofort nach Beginn des dritten Bauabschnitts alle Löhne und Lieferanten-

forderungen beglichen habe, weil Fe[REDACTED] und Pabst zu dieser Zeit nicht mehr in der Lage gewesen seien, ihren Verpflichtungen insoweit nachzukommen (Schriftsatz vom 21. Februar 1956; S. 4). Mit dieser Einlassung stimmen die vom Kläger zu den Akten gereichten, vom Beklagten als richtig anerkannten Zahlungsaufstellungen in etwa überein. Sie lassen erkennen, daß der Beklagte bis in den April 1951 hinein Zahlungen geleistet hat, die schon nach den eingesetzten runden Beträgen nicht zur unmittelbaren Begleichung von Rechnungen bestimmt gewesen sein können. Es mag sein, daß sich unter den aufgeführten Zahlungen auch solche befinden, die der unmittelbaren Befriedigung von Lieferanten dienten. Aber die ausschließliche Leistung an Handwerker und Lieferanten hat ersichtlich erst einige Zeit später eingesetzt. (vgl. auch die mit Schriftsatz des Beklagten vom 13. April 1956 eingereichte Aufstellung).

Hiernach trifft es nicht zu, daß der Beklagte, wie die Revision meint, die nach den Bauverträgen geschuldeten Leistungen von Anbeginn an die Lieferanten und Arbeiter bewirkt hat; sondern dies ist erst von einem erheblich späteren Zeitpunkt an geschehen. Die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Entwurf vom 5. April 1951 gibt, ist deshalb, soweit es sich um die darin vorgesehene Anzahlung handelt, nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht geht ohne Rechtsirrtum davon aus, daß die Anzahlung es den Gemeinschaftschuldern ermöglichen sollte, die zur Fortführung des Baues erforderlichen Materialien zu beschaffen und die laufenden Löhne und Unkosten zu bestreiten. Wollte der Beklagte das Geld den Gemeinschaftschuldern selbst nicht anvertrauen, weil er bei deren Verschuldung die zweckentsprechende Verwendung seiner Zahlungen nicht für gesichert hielt, so hätte nichts im Wege gestanden, daß er unmittelbar an die Gläubiger der Gemeinschaftschuldner leistete.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Beklagte die in dem Vertragsentwurf vom 5. April 1951 vorgesehene Anzahlung nicht geleistet. Da die zur Entlohnung der Arbeiter erforderlichen Summen den Gemeinschuldnern nicht zur Verfügung standen, drohte der Bau ins Stocken zu geraten. In dieser Lage wurde in Gegenwart des Steuerberaters Dr. Si [REDACTED] und des Rechtsanwalts Dr. Scholz zwischen Feuerbach und dem Beklagten eine neue Abrede getroffen. Die Beteiligten kamen dahin überein, daß der Bau weitergeführt werden und daß der Beklagte das Material kaufen und jede Woche die Löhne für die Arbeiter zur Verfügung stellen sollte.

Daß dieses Abkommen den bereits bestehenden Zustand, nämlich die unmittelbare Bezahlung des Materials und der Löhne durch den Beklagten, lediglich fortsetzte, wie die Revision annimmt, steht mit den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht im Einklang. Während es nach den bis dahin geschlossenen Verträgen und nach dem Entwurf vom 5. April 1951 Sache der Gemeinschuldner war, die von dem Beklagten bestellten Bauarbeiten auszuführen, das hierfür erforderliche Material zu beschaffen und die von ihnen bestellten Arbeiter zu entlohnen, und der Beklagte lediglich die in den Verträgen ausgeworfenen Summen an die Gemeinschuldner oder auf deren Weisung an Dritte zu bezahlen hatte, übernahm der Beklagte nunmehr selbst die Verantwortung für die Fertigstellung und die Finanzierung des Bauwerks.

Hiernach trifft die Auffassung der Revision nicht zu, daß der bisherige Vertragszustand durch die Regelung in der in Gegenwart des Steuerberaters Dr. Si [REDACTED] und des Rechtsanwalts Dr. Sch [REDACTED] getroffenen Abrede lediglich fortgesetzt worden sei. Vielmehr läßt sich vom Rechtsstandpunkt aus nicht beanstanden, wenn das Berufungsgericht aus diesem

Sachverhalt den Schluß gezogen hat, zwischen den Gemeinschuldern und dem Beklagten sei durch das vorgenannte Abkommen eine von dem Entwurf vom 5. April 1951 abweichende Vereinbarung zustande gekommen, und wenn es in dieser Auffassung durch die Bekundungen der Zeugen Fe[REDACTED] und Dr. Sch[REDACTED] bestärkt worden ist, von der Anzahlung der 7.500 DM und der Unterzeichnung des Vertragsentwurfs vom 5. April 1951 sei bei den Verhandlungen nicht die Rede gewesen. Hatte aber die ursprünglich beabsichtigte Regelung keine Bedeutung mehr, und kann der Feststellung des Berufungsgerichts, die seinerzeit in dem Vertragsentwurf vorgesehene Anzahlung von 7.500 DM sei nicht fristgemäß bewirkt worden, nicht entgegengetreten werden, so spricht die Nichterwähnung der Anzahlung und des Vertragsentwurfs vom 5. April 1951 bei den Verhandlungen über das neue Abkommen, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß angenommen hat, gegen den Beklagten. Es stellt also keine Verletzung der Denkgesetze dar, wenn das Berufungsgericht aus der neuen Vereinbarung und den vorangegangenen Umständen geschlossen hat, eine Unterzeichnung des Vertragsentwurfs vom 5. April 1951 sei nun nicht mehr in Frage gekommen. Auch der durch Benennung der Ehefrau des Beklagten angetretene Beweis brauchte nicht erhoben zu werden, da das Berufungsgericht die in deren Zeugnis gestellte Behauptung als richtig unterstellen konnte, ohne daß sich dadurch an der Beurteilung der Sachlage etwas änderte.

b) Der Revision kann nicht darin gefolgt werden, daß die Gemeinschuldner, wenn sie sich an die im Entwurf in Aussicht genommene Vereinbarung eines Festpreises für den dritten Bauabschnitt nicht mehr halten wollten, dies dem Beklagten nach Treu und Glauben hätten mitteilen müssen. Wenn der Beklagte, wie das Berufungsgericht festgestellt

hat, die in dem Vertragsentwurf vorgesehene Vorleistung nicht erfüllte, mußte er sich selbst sagen, daß er mit der ihm durch die Einräumung eines Festpreises gewährten Vergünstigung nicht werde rechnen können. Wollte sich der Beklagte ohne Rücksicht auf die zur Ausführung des dritten Bauabschnitts getroffenen späteren Abmachungen den seinerzeit in Aussicht genommenen Festpreis sichern, wäre es seine Sache gewesen, das bei den Verhandlungen zur Sprache zu bringen. Daß dies nicht geschehen ist, kann dem Gemeinschaftschuldern nicht als ein Verstoß gegen Treu und Glauben zur Last gelegt werden, zumal nichts dafür ersichtlich ist, daß der Gemeinschaftschuldner Fe [REDACTED] bei der Vereinbarung in Anwesenheit des Dr. Si [REDACTED] und des Dr. Sch [REDACTED] die beabsichtigte Regelung arglistig nicht zur Sprache gebracht hat.

c) Die Revision meint, die Feststellung, daß der Beklagte die in dem Vertragsentwurf festgelegte Anzahlung von 7.500,-- DM nicht habe leisten können, sei unter Verletzung des § 286 ZPO getroffen worden. Das Berufungsgericht habe seinen Vortrag übergangen, daß er in jener Zeit über genügende Bankguthaben verfügt habe, um die Anzahlung sofort bewirken zu können.

Das Berufungsgericht brauchte auf diesen Vortrag und den damit verbundenen Beweisantritt nicht einzugehen. Abgesehen davon, daß es sich hierbei um eine lange zurückliegende, im ersten Berufungsrechtszug aufgestellte Behauptung handelt, auf die der Beklagte später nicht wieder zurückgekommen ist, besagt die Tatsache, daß die Konten des Beklagten bei der Volksbank F [REDACTED] (M [REDACTED]) und bei der B [REDACTED]-M [REDACTED] Bank im März bzw. April 1951 Guthaben aufwiesen, nichts dafür, daß die genannten Beträge zur Bezahlung des Werklohns für den Bau We [REDACTED]straße [REDACTED] zur Verfügung standen. Denn der Beklagte hatte damals zugestandenermaßen meh-

rere Unternehmungen und Bauvorhaben, die gleichfalls erhebliches Kapital erforderten. Das Vorhandensein von einigen Tausend DM Bankguthaben brauchte deshalb vom Berufungsgericht nicht als hinreichender Nachweis dafür angesehen zu werden, daß der Beklagte in der Lage gewesen sei, seine finanziellen Verpflichtungen hinsichtlich des Baues Westendstraße 75 vereinbarungsgemäß zu erfüllen.

d) Für die Entscheidung der Frage, ob der Beklagte die Ausführung der Arbeiten des dritten Bauabschnitts zu einem Festpreise beanspruchen kann, ist es unerheblich, ob die von dem Beklagten zu leistende Anzahlung Bedingung oder, wie die Revision nochmals hervorhebt, Inhalt des Vertrages gewesen ist. Der Beklagte hat den Vertragsentwurf unstreitig nicht unterschrieben. Zu einem formgerechten Vertragsabschluß ist es mithin nicht gekommen. Es war daher, wie der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auch für diese Instanz bindend entschieden hat, lediglich zu prüfen, ob die von dem Beklagten vorgetragene besonderen Umstände den Schluß zulassen, daß der Kläger sich auf die mangelnde Schriftform des Vertrages über den dritten Bauabschnitt bei Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben nicht berufen kann. Diese Prüfung hat das Berufungsgericht vorgenommen. Nach seinen nicht zu beanstandenden Feststellungen hat der Beklagte den Vertrag nicht unterschrieben, weil er nicht imstande war, die darin vorgesehene Anzahlung zu leisten. Das Berufungsgericht konnte daher das Recht des Beklagten, die Ausführung der Arbeiten zu einem Festpreise zu verlangen, verneinen, ohne die Frage erörtern zu müssen, ob die Anzahlung Voraussetzung für die Gewährung des Festpreises oder Inhalt des abzuschließenden Vertrages gewesen ist.

2) Können die Beanstandungen der Revision gegen das angefochtene Urteil hiernach insgesamt nicht als begründet angesehen werden, so ist die Revision des Beklagten im wesentlichen zurückzuweisen. Dem Kläger kann allerdings - in Abweichung von den bisher erlassenen Entscheidungen in den Tatsacheninstanzen - die zuerkannte Teilforderung von 10.000 DM nicht in vollem Umfange zugesprochen werden. Der Kläger hat als rückständigen Werklohn insgesamt 30.000 DM geltend gemacht. Das Berufungsgericht errechnet in Übereinstimmung mit dem Landgericht nach dem Gutachten des Architekten S. [REDACTED] unter Berücksichtigung der in dem Prüfungsbericht des Architekten Sc. [REDACTED] vom 16. Oktober 1951 gemachten Abzüge ein Guthaben des Klägers von 27.679,96 DM. Es kürzt dieses jedoch im Gegensatz zu der landgerichtlichen Entscheidung um die im Kostenanschlag vorgesehenen 2.310 DM für das Abfahren von Trümmerschutt. Auf Grund der Einlassung des Beklagten hat das Landgericht weitere bisher nicht geklärte Abzüge von höchstens 15.800 DM für möglich gehalten; insoweit ist der Rechtsstreit im ersten Rechtszuge anhängig geblieben. Daher verbleiben von den 10.000 DM, die dem Kläger von den beiden Vorinstanzen zuerkannt worden sind, nur noch 9.569,96 DM, die der Beklagte nebst den vom Oberlandesgericht zugesprochenen Zinsen jedenfalls zu zahlen hat. Zu einer abschließenden Entscheidung über den Unterschiedsbetrag bis zu den vom Berufungsgericht zuerkannten 10.000 DM sieht sich der Senat nicht in der Lage, weil der Kläger als Revisionsbeklagter mit etwaigen Einwendungen in diesem Rechtszuge nicht ausreichend gehört werden kann.

Das angefochtene Urteil war daher wegen des Unterschiedsbetrages sowie wegen der Kostenentscheidung aufzuheben und die Sache insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision ist dem
Berufungsgericht vorbehalten worden.

Glanzmann Scheffler Heimann-Trosien Dr. Winkelmann Erbel